



A PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
 - GE Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- 2,4 Geschossflächenzahl
 - 0,8 Grundflächenzahl
 - 0,8 Baumsflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 - H max. Maximale Baukörperhöhe in m ü. NHN
 - FH max. Maximale Firsthöhe in m ü. NHN
 - TH max. Maximale Traufhöhe in m ü. NHN
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig
 - a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ABWASSERBEIHEITUNG** gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung: Wasser, Elektrizität
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN** gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB
- Unterirdisch (Gasleitung inkl. 3 m Schutzstreifen)
- GRÜNFLÄCHEN** gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Private Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Schutz- und Trenngrün
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anzupflanzende Einzelbäume (Standort nach Detailplanung)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmpegelbereich
 - Referenzpunkt der Richtungsvektoren der Lärmkontingente
 - Richtungsvektor zur Abgrenzung des Richtungsektors
 - Bezeichnung Richtungsektor
 - Vorgartenbereich
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - 476 Flurstücksnummer
 - Gebäude mit Hausnummer
 - 71,99 Geländehöhe Meter ü. NHN
- FESTSETZUNGEN** gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB
- Stellung der Hauptgebäude (Haupttrichtung)
 - 35-45° Dachneigung der Hauptgebäude
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8, 11 BauNVO
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**
- 1.1.1 Die im allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
- 1.2 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO**
- 1.2.1 Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 5 (5a) BImSchB bilden, sind unzulässig.
- 1.2.2 In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Teilflächen (TF 1-6) sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ (Ausgabe 12/2006) nicht überschreiten.
- | Teilfläche | LEK in dB | LEK in dB |
|------------|-------------------------|-------------------------------|
| | Tag (06.00 - 22.00 Uhr) | Nacht (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) |
| GE TF 1 | 59 | 44 |
| GE TF 2 | 59 | 44 |
| GE TF 3 | 59 | 44 |
| GE TF 4 | 59 | 44 |
| GE TF 5 | 60 | 45 |
| GE TF 6 | 60 | 45 |
- Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Teilflächen (TF 1-6) können in Richtung des gekennzeichneten Richtungsektors A (Bezugspunkt nach UTM-WGS84 - Zone 32 mit x: 452847; y: 5745028) - im Uhrzeigersinn von Nordost (7°) bis Südwest (261°) - die festgesetzten LEK um ein Zusatzkontingent von 3 dB (A) erhöht werden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ (Ausgabe 12/2006).
- 1.2.3 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.
- 1.2.4 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sozialen Dienstleistungen und Darbietungen dienen unzulässig.
- 1.2.5 Die im Gewerbegebiet gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) sind in den Teilflächen TF 1 und TF 2 allgemein zulässig.
- 1.2.6 Die im Gewerbegebiet gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungstätten) sind unzulässig.
- 1.2.7 Gem. § 1 (10) BauNVO sind die Neuerichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle, die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes, sofern diese im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude steht sowie die Änderung des bestehenden Wohngebäudes auf den Flurstücken 763 und 863, Flur 15, Gemarkung Rheda allgemein zulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
- 2.1 Die höchstzulässigen Baukörperhöhen sind in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt.
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann im festgesetzten Gewerbegebiet ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 UND § 23 BauNVO
- 3.1 Im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundstücklich offenen Bauweise sind Gebäudeschalen von mehr als 50 m zulässig.
- 4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO
- 4.1 Im allgemeinen Wohngebiet müssen Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) i.S.d. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen erhalten.
- 5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEIMTEN IN WOHNGEBÄUDEN** gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- Je Einzelhaus sind im allgemeinen Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 6. FLÄCHEN ODER MASSANHANG ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 6.1 Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt (z.B. bei stützlosen, wegsamenden Hallen in leichter Bauweise). In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20 Grad Dachneigung mindestens 25% der Dachflächen dauerhaft zu begrünen. Als wirtschaftlich unangemessener Aufwand sind zu angesehen, wenn sich die Gesamtkosten für die Baumaßnahme durch die Dachbegrünung um mehr als 20% erhöhen.
- 7. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- 7.1 Straßenverkehrslärm Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämmmaß von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:
- | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Erforderliches Schalldämmmaß |
|------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| | bis 55 dB(A) | Wohnungen, Büros und Ähnliches |
| I | 56 bis 59 dB(A) | 35 |
| II | 60 bis 63 dB(A) | 35 |
| III | 64 bis 66 dB(A) | 35 |
| IV | 67 bis 70 dB(A) | 40 |
| V | 71 bis 75 dB(A) | 40 |
| VI | 76 bis 80 dB(A) | 50 |
- Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w, res} hat nach DIN 4109 zu erfolgen.
- 8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- 8.1 Bei der Errichtung von Stellplatzanlagen ist im Gewerbegebiet je angefangene 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestpflanzqualitäten:
 Bäume I und II, Ordnung: HST, SWI (S11)
 Ahornzweig Platane, Platane acerifolia, Acer campestre, Harlekuine, Carpinus betulus, Acer platanoides, Winterlinde, Tilia cordata
- 8.2 Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind mindestens 10 standortgerechte Laubbäume (s. Liste 8.1) zu pflanzen. Die Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation abzustimmen.
- 8.3 Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsbetrag belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 8.4 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgärten (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) sind je Grundstück zu mind. 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Wasserbausteine) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abschichtbahnen sind unzulässig. Das Pflanzangebot gilt nicht für befestigte und versiegelte Flächen wie z.B. Zuwegungen, Hausengänge, Stellplätze und Müllabstellplätze. Diese sind innerhalb der Vorgärten je Grundstück bis zu maximal 50 % zulässig.
- 9. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LVG NRW i.V.m. § 55 WHG): Das im Allgemeinen Wohngebiet (WA) anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - auf den Grundstücken zurückzuhalten und über die belagte Bodenzone zu versickern.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. 89 BauO NRW

1. Als Acheckdeckung für geneigte Dächer sind im allgemeinen Wohngebiet nur Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis rötlichen Farben sowie in den Farben von Anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen sind andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende Acheckdeckungen sind unzulässig. Solaranlagen sind jedoch allgemein zulässig.
2. Zur Einfriederung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind im allgemeinen Wohngebiet nur Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Eckgrundstücken sind zur seitlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriederungen (bis zu 2,00 m) zulässig. Zur Einfriederung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind im Gewerbegebiet nur Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Abpfählungen in maximal gleicher Höhe zulässig.
- D HINWEISE**
1. BAULICHE ANLAGEN UND ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG AN DER BAB 2 Bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 2 ansprechen, sind innerhalb der Anbauverbotszone (gemessen 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der BAB 2) unzulässig. Anlagen der Außenwerbung bedürfen innerhalb der Anbauverbotszone (gemessen 100 m vom befestigten Fahrbahnrand der BAB 2) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
2. DENKMALSCHUTZ Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodendenkmäle (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.) ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungstatte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. ALLLASTEN Alllasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Alllast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
4. KAMPFMITTEL Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdeinstellung durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
5. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung und Denkmalpflege innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
6. EINSICHTNABME UNTERLAGEN Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Stadtplanung und Denkmalpflege innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
7. ARTENSCHUTZ Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Eine Entfernung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn der gutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch innerhalb der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.
8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN Die Außenbeleuchtung der zukünftigen Gewerbebetriebe östlich der Straße Kiefernweg ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen. Blendwirkungen in angrenzende Gebälzbestände sind zu vermeiden.
9. LÖSCHWASSER Für das Baugelbiet ist eine Löschwassermenge von 196 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gemäß Anheftblatt W405 sicherzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten dürfen maximal 150 m betragen und richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Die geforderte Löschwassermenge muss aus Unterflur- und/oder Oberflurhydranten zu entnehmen sein. Bei Betrieben mit einer besonderen Gefährdung, die einen erhöhten Löschwasserbedarf erforderlich machen, sind die Betriebe selber für die Vorfahrung der über die Grundvorstellung hinausgehende, Wasserversorgung verantwortlich.
10. BETRIEBSZEITEN Eine Betriebszeitenregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung nicht. Die für den Nachtzeitraum festgesetzten Emissionskontingente liegen zwischen 40 und 45 dB(A) und entsprechen somit den Richtwerten für Mischgebiete (45 dB(A)), teilweise sogar den Richtwerten für Allgemeine Wohngebiete (40 dB(A)). Es ist somit planungsrechtlich sichergestellt, dass keine Nacharbeit in Form eines klassischen "3-Schicht-Betriebes" erfolgen kann. Lediglich wohnverträgliche Tätigkeiten sind zwischen 22 und 6 Uhr planungsrechtlich zulässig.
- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 f BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von 109,900 Biotopwertpunkten, welches nicht plangenehmig kompensiert werden kann. Der erforderliche externe Ausgleich erfolgt im städtegenen Ökotopte durch die u.g. Maßnahmen.
- E AUSGLEICHSMAßNABMEN**
- Fläche Hameiback (Gemarkung Wiedenbrück, Flur 12, Flurstück 257/73 tw.)
 Fließgewässerranierung durch Schließung auf 6 bis 7 Meter und einer sehr flachen Böschung (1:10) auf einer Breite von ca. 20 Metern bis zum Grünlandniveau. Das Grundstück einschließlich Böschung wird dauerhaft extern bewirtschaftet mit Aufgaben, die dem Schutz der Offenlandvogelarten dienen.
- Fläche Moorweg (Gemarkung Nördheda-Ems, Flur 4, Flurstück 128 tw.)
 Entwicklung von Sandmagerasensfläche
- Fläche Wesemann - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme (Gemarkung Nördheda-Ems, Flur 14, Flurstücke 175 tw und 178 tw.)
 Anlage von Extensivgrünland und Pflanzung von Obstbäumen (Hochstamm, alte Sorten), Anbringen von Nisthilfen für den Star.

F RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768).
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (1) BauGB**
 Rheda-Wiedenbrück, den
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behörden Beteiligung gemäß § 3 (1), § 4 (1) BauGB**
 Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.
 Rheda-Wiedenbrück, den
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2), § 4 (2) BauGB**
 Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat dieser Bebauungsplan am mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
 Rheda-Wiedenbrück, den
 Vorsitzender des BSUV
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
 Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10 (1) BauGB mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Rheda-Wiedenbrück, den
 im Auftrage des Rates der Stadt
 Bürgermeister
- Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**
 Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. § 10 (4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermann Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Rheda-Wiedenbrück, den
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage
 Abteilung Stadtplanung
- Planunterlage**
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich (bzgl. Bebauung) Die Feststellung der städtebaulichen Planung i.V.m. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.
 Rheda-Wiedenbrück, den
 Vermessungsbüro
- STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK**
 Bebauungsplan Nr. 400
 "Gewerbegebiet Kiefernweg"
 Gemarkung: Rheda Flur 15
 Maßstab 1 : 1.000
 22.04.2020